

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule
Baden-Württemberg
Nr. 25/2020
(27. Juli 2020)**

**Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen
Hochschule Baden-Württemberg (WO)**

vom 27. Juli 2020

Das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 18. Juli 2020 die nachfolgende Wahlordnung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat diese Satzung durch Beschluss vom 23. Juli 2020 genehmigt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	4
§ 1 Geltungsbereich und Amtszeit	4
§ 2 Öffentlichkeit	4
§ 3 Wahlverantwortung	4
§ 4 Wahlorgane	4
§ 5 Wahlleitung	4
§ 6 Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss.....	5
§ 7 Wahlgrundsätze.....	6
§ 8 Ungültige Stimmzettel, ungültige Stimmen und Enthaltung	8
§ 9 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung	9
§ 10 Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	9
§ 11 Überprüfung von Wahlhandlungen.....	9
§ 12 Ausscheiden aus einem Wahlamt.....	9
II. Kurse des Center for Advanced Studies (CAS)	10
§ 13 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wahlzeitpunkt	10
III. Bereichsversammlung.....	10
§ 14 Durchzuführende Wahlen und deren Wahlzeitpunkt	10
§ 15 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	11
§ 16 Wahlleitung	11
§ 17 Bekanntmachung der Wahl	11
§ 18 Abwahl innerhalb der Bereichsversammlung.....	11
IV. Studierendenvertretung	11
§ 19 Wahlzeitpunkt	11
§ 20 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	12
V. Wahl des Studierendenparlaments	12
§ 21 Allgemeine Bestimmungen zur Wahl des Studierendenparlaments.....	12
§ 22 Durchzuführende Wahlen und deren Wahlzeitpunkt	12

§ 23 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	12
§ 24 Wahlorgane	12
§ 25 Bekanntmachung der Wahl	13
§ 26 Wahllisten.....	15
§ 27 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge	16
§ 28 Sonstiges.....	17
VI. Wahlen innerhalb des Studierendenparlaments.....	17
§ 29 Wahlzeitpunkt, Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Bekanntmachung der Wahl	17
VII. Wahlen innerhalb des Allgemeinen Studierendenausschusses	18
§ 30 Wahlzeitpunkt, Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Bekanntmachung der Wahl	18
VIII. Studierendenwerke	18
§ 31 Vertretungsversammlungen der Studierendenwerke.....	18
IX. Schlussbestimmungen	19
§ 32 Beschluss und Änderung	19
§ 33 Außerkrafttreten	19
§ 34 Inkrafttreten	19

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich und Amtszeit

- (1) Studierender im Sinne dieser Satzung ist jede und jeder immatrikulierte Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW).
- (2) Diese Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft findet für alle Gremien innerhalb der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenschaft) Anwendung.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder in den Gremien ergibt sich aus der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Öffentlichkeit

Alle Wahlen innerhalb der Studierendenschaft erfolgen hochschulöffentlich.

§ 3 Wahlverantwortung

Die Wahlverantwortung für die Wahlen der Verfassten Studierendenschaft trägt die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleitung, der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Die Wahlleitung ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses.
- (3) Für die Mitglieder aller Wahlorgane können Stellvertretungen gewählt werden.
- (4) Die Wahlleitung, die Mitglieder des Wahlausschusses, die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses sowie deren jeweilige Stellvertretung werden durch die Verantwortliche oder den Verantwortlichen bestimmt.
- (5) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sein.
- (6) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber sowie Mitglieder eines anderen Wahlorgans dürfen nicht Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses sein.

§ 5 Wahlleitung

- (1) ¹Sofern nicht anders geregelt, wird vor der Wahl durch das jeweilige Gremium eine Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. ²Durch das Amt der Wahlleitung entfällt das passive Wahlrecht für die durchzuführenden Wahlen.

(2) Sofern nicht anders geregelt, hat die Wahlleitung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntmachung der Wahl,
2. Entgegennahme der Wahllisten,
3. Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
4. Verteilung und Entgegennahme der Stimmzettel,
5. Auszählung der Stimmzettel,
6. Ermittlung des Wahlergebnisses,
7. Verkündung des Wahlergebnisses,
8. Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung,
9. Benachrichtigung der Gewählten.

(3) Sofern nicht anders geregelt, kann die Wahlleitung ihre Aufgaben nach Absatz 2 an die Stellvertretung bzw. Stellvertretungen oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in Teilen oder vollständig delegieren.

(4) Das Ergebnis jedes Wahldurchgangs wird von der zuständigen Wahlleitung unmittelbar nach Beendigung des jeweiligen Wahldurchgangs durch Stimmauszählung ermittelt und verkündet.

(5) Die zuständige Wahlleitung informiert die Gewählten unverzüglich in Textform.

§ 6 Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss

(1) ¹Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung und mindestens einem weiteren Mitglied. ²Er ist für diejenigen Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Wahlorgan zugeordnet wurden.

(2) ¹Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. ²Er hat innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse die Wahlen zu prüfen. ³Zur Prüfung der Wahlen sind dem Wahlprüfungsausschuss nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse unverzüglich die Stimmzettel und die Niederschriften mit den Anlagen vorzulegen. ⁴Der Wahlprüfungsausschuss erstellt über das Ergebnis der Wahlprüfung eine Niederschrift und erstattet der oder dem Wahlverantwortlichen einen Bericht. ⁵Hält die oder der Wahlverantwortliche aufgrund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung der Wahlergebnisse für ungültig,

so hat sie oder er die Feststellung des Wahlergebnisses aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wahlwiederholung anzuordnen.

§ 7 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft sind in einer allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahl durchzuführen.

(2) Wahlen, Neuwahlen und Abwahlen sind spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich gegenüber den Wahlberechtigten bekanntzumachen.

(3) Für die Wahl einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers und für die Wahl einer Stellvertretung oder mehrerer Stellvertretungen gilt Folgendes:

1. Die zu wählende Amtsinhaberin oder der zu wählende Amtsinhaber wird
 - a. zuerst und unabhängig von der Stellvertretung unter Berücksichtigung von Absatz 5 gewählt,
 - b. bei der Wahl erhält jede und jeder Wahlberechtigte genau eine Stimme, welche jedoch nicht vergeben werden muss.
2. Sofern für eine Amtsinhaberin oder einen Amtsinhaber genau eine Stellvertretung zu wählen ist, so findet für deren Wahl das gleiche Vorgehen Anwendung wie in Nummer 1 beschrieben.
3. Sofern für eine Amtsinhaberin oder einen Amtsinhaber mehrere Stellvertretungen ohne Rangunterscheidung zu wählen sind, so
 - a. sind diese Stellvertretungen unabhängig von ihrer Anzahl direkt nach der Wahl der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers in einem Wahlgang gemeinsam zu wählen; die Bereichsversammlung kann davon abweichen;
 - b. erhält jede oder jeder Wahlberechtigte genauso viele Stimmen wie Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen sind;
 - c. werden die Stimmen gemeinsam auf einem Stimmzettel je Wahlberechtigte beziehungsweise je Wahlberechtigten abgegeben, wobei jede beziehungsweise jeder Wahlberechtigte einer jeden Wahlkandidatin oder einem jedem Wahlkandidaten maximal eine Stimme zuweisen kann;

- d. müssen nicht alle Stimmen vergeben werden;
- e. findet für den Wahlverlauf Absatz 5 Anwendung.

4. Sofern für eine Amtsinhaberin oder einen Amtsinhaber mehrere Stellvertretungen mit Rangunterscheidung zu wählen sind, so sind diese getrennt nacheinander wie in Nummer 1 beschrieben zu wählen.

(4) Die Wahlkandidaten müssen bei der Wahldurchführung selbst nicht anwesend sein.

(5) ¹Eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger wird im ersten und für den Fall, dass im ersten Wahldurchgang kein Wahlergebnis zustande kommt, im zweiten Wahldurchgang von der einfachen Mehrheit gewählt. ²Kommt im zweiten Wahldurchgang kein Wahlergebnis zustande, ist im dritten und vierten Wahldurchgang gewählt, wer die relative Mehrheit erreicht. ³Kommt im vierten Wahldurchgang kein Wahlergebnis zustande, entscheidet das Los.

(6) ¹Werden in einem Wahldurchgang mehr ungültige Stimmen als gültige Stimmen abgegeben, gilt die Wahl als gescheitert und muss auf der nächsten Sitzung erneut erfolgen.

(7) ¹Eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger kann mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums, welches sie oder ihn gewählt hat, abgewählt werden; die Wahl der Bereichssprecher weicht hiervon ab. ²Eine Abwahl ist nur möglich, wenn es mindestens eine neue Wahlbewerberin oder einen neuen Wahlbewerber gibt und mindestens drei wahlberichtigte Studierende die Abwahl fordern. ³Die von der zuständigen Wahlleitung zugelassenen Wahlbewerbungen der neuen Wahlbewerber werden durch die zuständige Wahlleitung zu einem Wahlvorschlag zusammengefasst. ⁴Die Neuwahl erfolgt direkt im Anschluss der Abwahl und richtet sich nach Absatz 5.

(8) Das Wahlergebnis wird von der zuständigen Wahlleitung gegenüber den wahlberechtigten Studierenden bekanntgemacht.

(9) Arbeitstage im Sinne dieser Wahlordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

(10) Eine Briefwahl ist nicht vorgesehen.

(11) ¹Die zuständige Wahlleitung kann entscheiden, dass die jeweiligen Wahlen online durchgeführt werden. ²Für die Online-Wahl gelten die Regelungen der Satzung

der DHBW zur Durchführung der Wahlen zu den Gremien Senat, Örtlicher Hochschulrat an den Studienakademien, DHBW CAS-Rat und Örtlicher Senat an den Studienakademien (DHBW GremienWahlO) in der jeweils aktuellen Fassung mit der Maßgabe, dass die zuständige Wahlleitung der Studierendenschaft zuständig ist.

§ 8 Ungültige Stimmzettel, ungültige Stimmen und Enthaltung

(1) ¹Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz beziehungsweise teilweise durchgerissen sind,
3. die ganz beziehungsweise teilweise durchgestrichen sind,
4. die neben der Stimmabgabe weitere Aufschriften oder ähnliches enthalten,
5. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person der Wählerin oder des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
6. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
7. auf denen Stimmen für Personen abgegeben wurden, die nicht zur Wahl standen,
8. die keine gültigen Stimmen enthalten oder
9. auf denen die zulässige Stimmenzahl überschritten wird oder für eine Wahlkandidatin oder einen Wahlkandidaten mehr als die zulässige Stimmenzahl abgegeben worden ist.

²Die Ungültigkeit eines Stimmzettels wird durch den zuständigen Wahlausschuss festgestellt.

(2) ¹Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welche Wahlbewerberin oder welchen Wahlbewerber sie abgegeben wurde oder die für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag stehen. ²Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht zu berücksichtigen.

(3) ¹Stimmzettel ohne Stimmabgabe gelten als Enthaltung. ²Enthaltungen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht zu berücksichtigen.

§ 9 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung

¹Über den Verlauf der Abstimmung ist eine Wahlniederschrift zu erstellen, die alle Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten, den Abstimmungsverlauf, die Annahme der Wahl, Datum, Ort sowie die Unterschrift der zuständigen Wahlleitung enthalten muss. ²Die Wahlergebnisse werden den wahlberechtigten Studierenden umgehend bekannt gemacht. ³Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments entscheidet, wem gegenüber und in welcher Form die Wahlergebnisse bekanntgemacht werden sollen.

§ 10 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

¹Die Stimmzettel einer Wahl und die Wahlunterlagen sind nach Abschluss der Wahlprüfung lediglich für die Dauer von drei Monaten durch die zuständige Wahlleitung aufzubewahren. ²Spätestens nach rechtskräftiger Entscheidung über die Anfechtung der Wahl sind die Stimmzettel und Wahlunterlagen datenschutzkonform zu vernichten. ³Abweichend von Satz 1 sind die Bekanntmachung des Wahlergebnisses, die Abstimmungsniederschriften und die Wahlniederschrift ohne Anlagen bis zum Abschluss der darauffolgenden Wahlen durch die Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses aufzubewahren.

§ 11 Überprüfung von Wahlhandlungen

¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann einen Antrag auf Überprüfung von Wahlhandlungen der Studierendenschaft stellen. ²Näheres regelt die Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 12 Ausscheiden aus einem Wahlamt

(1) Sofern nicht anders geregelt, scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Wahlamt aus durch:

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Exmatrikulation,
3. Rücktritt,
4. Abwahl,
5. Tod.

(2) Ein Rücktritt ist durch die oder den Betroffenen der oder dem Vorsitzenden bzw. der Leitung des entsprechenden Gremiums, sowie dem Präsidium des Studierendenparlamentes in Textform mitzuteilen.

(3) ¹Dem Ausscheiden aus dem Wahlamt steht das Ruhen der Mitgliedschaft gleich. ²Die Mitgliedschaft ruht im Falle einer Abwesenheit für die Dauer von mehr als sechs Monaten.

(4) ¹Scheidet eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger aus ihrem oder seinem Amt aus, übernimmt die Stellvertretung bis zur Neuwahl die Amtsaufgaben. ²Neuwahlen sind für die ausgeschiedenen Amtsträgerinnen und Amtsträger unverzüglich anzusetzen. ³Davon ausgenommen sind die Mitglieder des Studierendenparlaments. ⁴Für die Mitglieder des Studierendenparlaments gilt § 13 Absatz 2 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft in der jeweils aktuellen Fassung.

II. Kurse des Center for Advanced Studies (CAS)

§ 13 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Wahlzeitpunkt

(1) Die Wahlen werden innerhalb der ersten vier Wochen der ersten Studienphase eines jeden Studienjahrs je Kurs durchgeführt.

(2) ¹Wahlberechtigt für die Wahlämter innerhalb der Kurse ist jede und jeder immatrikulierte Studierende, die oder der zum Zeitpunkt der Wahldurchführung Mitglied des Kurses ist. ²Die Mitgliedschaft innerhalb der Kurse wird unter Berücksichtigung der Kursliste ermittelt. ³Im Zweifelsfall stellt die Studiengangsleitung des Kurses die Mitgliedschaft im Kurs fest.

(3) Gewählt werden kann jede oder jeder Wahlberechtigte, die oder der sich selbst zur Wahl aufstellen lässt oder durch eine weitere Wahlberechtigte oder einen weiteren Wahlberechtigten zur Wahl vorgeschlagen wird.

(4) Sollte in den darauffolgenden Studienjahren innerhalb der ersten vier Wochen der ersten Studienphase eines jeden Studienjahres kein Kursmitglied einen Antrag auf Neuwahlen stellen, gelten aktuell gewählte Amtsträgerinnen und Amtsträger in ihren Funktionen als durch den Kurs stillschweigend bestätigt.

III. Bereichsversammlung

§ 14 Durchzuführende Wahlen und deren Wahlzeitpunkt

¹Die Wahlen der nächsten Amtszeit werden im Zeitraum von sechs Monaten vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit durchgeführt. ²Die Wahl der stellvertretenden Be-

reichssprecherinnen und Bereichssprecher kann auf zwei Termine pro Studienbereich aufgeteilt werden. ³Die Termine werden von der Studierendenvertretung festgelegt. ⁴Die Anzahl der zu wählenden stellvertretenden Bereichssprecherinnen und stellvertretenden Bereichssprecher je Termin ist vor dem Wahlbeginn von der Studierendenvertretung festzulegen.

§ 15 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) ¹Wahlberechtigt für die Wahlämter innerhalb der Bereichsversammlung ist jede und jeder Studierende, die oder der zum Zeitpunkt der Wahldurchführung in einem Studiengang des jeweiligen Studienbereichs immatrikuliert ist. ²Im Zweifelsfall stellt die Studierendenvertretung die Mitgliedschaft in der Bereichsversammlung fest.

(2) Gewählt werden kann jede und jeder Studierende, die oder der zum Zeitpunkt der Wahldurchführung sowie zu Beginn der Amtszeit in einem Studiengang des jeweiligen Studienbereichs immatrikuliert ist und die oder der sich selbst zur Wahl aufstellen lässt oder durch eine weitere Wahlberechtigte oder einen weiteren Wahlberechtigten zur Wahl vorgeschlagen wird.

§ 16 Wahlleitung

Die Wahlleitung innerhalb der Bereichsversammlung wird von der Studierendenvertretung benannt.

§ 17 Bekanntmachung der Wahl

Die Wahlen, Neu- und Nachwahlen innerhalb der Bereichsversammlung werden schriftlich gegenüber den Mitgliedern der Bereichsversammlung mindestens zwei Wochen vor Wahldurchführung von der jeweiligen Bereichssprecherin oder von dem jeweiligen Bereichssprecher bekannt gemacht.

§ 18 Abwahl innerhalb der Bereichsversammlung

Abweichend von § 7 Absatz 7 kann eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.

IV. Studierendenvertretung

§ 19 Wahlzeitpunkt

Die Wahlen innerhalb der Studierendenvertretung erfolgen innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ablauf der vorherigen Amtszeit.

§ 20 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) ¹Wahlberechtigt für die Wahlämter innerhalb der Studierendenvertretung ist jede und jeder Studierende, die oder der zum Zeitpunkt der Wahldurchführung Mitglied der Studierendenvertretung ist. ²Die Mitgliedschaft innerhalb der Studierendenvertretung wird unter Berücksichtigung der Wahlniederschriften der Bereichsversammlung ermittelt. ³Im Zweifelsfall stellt die Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses die Mitgliedschaft in der Studierendenvertretung fest.

(2) Gewählt werden kann jede und jeder Wahlberechtigte, die oder der sich selbst zur Wahl aufstellen lässt oder durch eine weitere Wahlberechtigte oder einen weiteren Wahlberechtigten zur Wahl vorgeschlagen wird.

V. Wahl des Studierendenparlaments

§ 21 Allgemeine Bestimmungen zur Wahl des Studierendenparlaments

Für die Wahl der Mitglieder des Studierendenparlaments findet die Satzung der DHBW zur Durchführung der Wahlen zu den Gremien Senat, Örtlicher Hochschulrat an den Studienakademien, DHBW CAS-Rat und Örtlicher Senat an den Studienakademien (DHBW GremienWahlO) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung, wenn nicht im Folgenden etwas anderes geregelt ist.

§ 22 Durchzuführende Wahlen und deren Wahlzeitpunkt

Der Wahltermin der Mitglieder des Studierendenparlaments für die folgende Amtszeit findet gleichzeitig mit der Wahl der studentischen Mitglieder im Senat der DHBW statt.

§ 23 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) ¹Wahlberechtigt sind alle Studierenden der DHBW. ²Stichtag für die Wahlberechtigung ist der 49. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag. ³Im Zweifelsfall stellt die zentrale Wahlleitung die Wahlberechtigung fest.

(2) Gewählt werden kann jede und jeder Studierende, die oder der zum Zeitpunkt der Wahldurchführung sowie zu Beginn der Amtszeit Studierender der DHBW ist.

§ 24 Wahlorgane

(1) ¹Wahlorgane sind

1. die zentrale Wahlleitung,
2. der zentrale Wahlausschuss,

3. die örtliche Wahlleitung,
4. der örtliche Wahlausschuss

²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses. ³Für alle Wahlorgane können Stellvertretungen bestellt werden. ⁴Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber einer Wahlbewerbung können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlleitung oder des Wahlausschusses sein.

(2) ¹Das Präsidium des Studierendenparlaments bestellt für jede Wahl die Mitglieder der Wahlausschüsse, sowie die zentrale Wahlleitung und die örtlichen Wahlleitungen sowie deren Stellvertretung. ²Die örtlichen Wahlausschüsse werden an den Studienakademien und den Außenstellen eingerichtet; das Präsidium des Studierendenparlaments kann die Bestellung der Mitglieder von Wahlorganen an den Studienakademien oder an den Außenstellen der Studierendensprecherin oder dem Studierendensprecher der jeweiligen Studienakademie und am DHBW CAS einer Kurssprecherin oder einem Kurssprecher übertragen.

(3) Die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlbewerbungen obliegt dem zuständigen Wahlausschuss.

(4) ¹Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, die oder der den Vorsitz übernimmt und bei Bedarf durch die Stellvertretung vertreten werden kann und mindestens ein weiteres Mitglied, welches zugleich das Amt der Schriftführerin oder des Schriftführers wahrnimmt. ²Der zentrale Wahlausschuss leitet die zentral zu organisierende Abstimmung und ermittelt das finale Wahlergebnis für die gesamte DHBW. ³Der örtliche Wahlausschuss leitet die Abstimmung an der Studienakademie und ermittelt das örtliche Abstimmungsergebnis.

(5) Die zentrale und die örtliche Wahlleitung kann Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Unterstützung in den Wahlräumen und bei der Stimmenzählung bestellen.

§ 25 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahl der Mitglieder für die nächste Amtszeit des Studierendenparlaments wird spätestens am 51. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ amtlich bekannt gegeben.

(2) ¹Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. Ort und Tag der Bekanntmachung,
2. den Abstimmungszeitraum und die tägliche Dauer der Abstimmungszeit,
3. die Lage der Wahlräume,
4. die Wahlgrundsätze,
5. die Entscheidung, ob die Wahlen als Urnenwahl oder als Online-Wahl stattfinden,
6. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
7. die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder,
8. Hinweise zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
9. den Ort und den Zeitraum für die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Wahlordnung,
10. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen sowie die Form und die Frist für einen solchen Widerspruch,
11. die Aufforderung, spätestens am 20. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag bis 15:30 Uhr Wahllisten bei der zentralen Wahlleitung einzureichen; dabei ist die zentrale Wahlleitung namentlich zu benennen und es sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahllisten zu geben; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist mit Datumsangabe anzugeben,
12. den Hinweis darauf, dass nur form- und fristgerecht eingereichte Wahllisten berücksichtigt werden,
13. die Zeit und den Ort der Bekanntmachung der zu Wahlvorschlägen zusammengefassten Wahlbewerbungen,
14. den Hinweis darauf, dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden darf,
15. den Hinweis darauf, dass durch das Amt der Wahlleitung das passive Wahlrecht für die durchzuführenden Wahlen entfällt,
16. den Hinweis darauf, dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber einer

Wahlbewerbung nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein können und Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Mitglieder eines anderen Wahlorgans nicht Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses sein können,

17. den Hinweis darauf, dass die oder der Wahlberechtigte ihr oder sein Wahlrecht nur persönlich ausüben kann; Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen,

18. den Hinweis darauf, dass die oder der Wahlberechtigte den Stimmzettel ausfüllt und ihn so zusammenfaltet, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist; sie oder er hat sich durch Vorlage des Personalausweises oder des Studierendenausweises oder auf andere Weise über ihre oder seine Person auszuweisen; die Wahlberechtigung wird durch Einsicht in das Wählerverzeichnis geprüft; danach wirft die oder der Wahlberechtigte den gefalteten Stimmzettel sofort in die jeweilige Wahlurne,

19. die Benennung der zentralen sowie der örtlichen Wahlleitung.

²Bei Online-Wahlen entfallen die Angaben nach Satz 1 Nummer 3, 14 und 18.

§ 26 Wahllisten

(1) Wahllisten sind nach Studienakademien und dem DHBW CAS aufzustellen.

(2) ¹Die Wahllisten sind spätestens am 20. Arbeitstag vor dem (ersten Wahltag) bis 15:30 Uhr bei der zentralen Wahlleitung einzureichen. ²Die Wahllisten sind zum Zwecke der Zuordnung des Erstellers der Wahlliste mit einer individuellen Bezeichnung zu versehen.

(3) Die ersten zwei Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber sind die Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für die Wahlliste.

(4) Jede und jeder Studierende kann eine Wahlliste einreichen.

(5) ¹Für jede Wahlbewerberin und jeden Wahlbewerber ist anzugeben

1. Familienname und Vorname,
2. die Matrikel-Nummer,

3. die Angabe der Zugehörigkeit zu einer Studienakademie, einer Außenstelle oder dem DHBW CAS sowie

4. eine Zustimmungserklärung, dass sie oder er für das Studierendenparlament kandidieren möchte.

²Die zuständige Wahlleitung kann entsprechende Nachweise verlangen.

(6) Die Wahlliste hat mindestens halb so viele Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber zu enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

(7) Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber einer Wahlliste sind in erkennbarer Reihenfolge nummeriert aufzuführen.

(8) Eine Wahlbewerberin oder ein Wahlbewerber darf nicht in mehreren Wahllisten kandidieren.

(9) Eine Wahlbewerberin oder ein Wahlbewerber sollte voraussichtlich bis zum Ende der Amtszeit immatrikulierter Studierender an der DHBW sein.

(10) ¹Die zuständige Wahlleitung prüft die eingereichten Wahllisten, stellt die Wählbarkeit der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber fest und teilt den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der jeweiligen Wahllisten umgehend mit, welche Wahlbewerbung zugelassen beziehungsweise abgelehnt wurde. ²Nachbesserungen innerhalb der Wahllisten sind bis vor dem Ablauf der Einreichungsfrist gemäß Absatz 2 möglich.

(11) Nach Ablauf der Einreichungsfrist gemäß Absatz 2 können keine weiteren Wahllisten eingereicht werden.

§ 27 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Die zuständige Wahlleitung prüft:

1. die rechtzeitige Einreichung der Wahllisten,
2. die Vollständigkeit der Angaben,
3. die korrekte Anzahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber nach § 26 Absatz 6,
4. das Vorhandensein der Zustimmungserklärung,
5. dass keine doppelten Kandidaturen nach § 26 Absatz 8 vorliegen sowie
6. die Wählbarkeit der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber.

(2) Die von der zuständigen Wahlleitung geprüften und von dem zuständigen Wahlausschuss beschlossenen Wahlbewerbungen werden durch die zuständige Wahlleitung spätestens am 13. Arbeitstag vor dem (ersten) Wahltag jeweils zu einem Wahlvorschlag zusammengefasst.

(3) ¹Über die Beschlussfassung des zuständigen Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. ²Die Niederschrift ist der zentralen Wahlleitung sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der DHBW zuzustellen.

(4) Wird eine Wahlbewerbung zurückgewiesen oder eine Wahlbewerberin oder ein Wahlbewerber in den Wahlvorschlägen gestrichen, so sind diese Entscheidungen den betroffenen Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 28 Sonstiges

Für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge, für die Wählerverzeichnisse, für die Durchführung der Wahl und für die Bekanntmachung der Wahlergebnisse gelten die Regelungen der Satzung der DHBW zur Durchführung der Wahlen zu den Gremien Senat, Örtlicher Hochschulrat an den Studienakademien, DHBW CAS-Rat und Örtlicher Senat an den Studienakademien (DHBW GremienWahlO) in der jeweils aktuellen Fassung mit der Maßgabe, dass die zuständige Wahlleitung der Studierendenschaft zuständig ist.

VI. Wahlen innerhalb des Studierendenparlaments

§ 29 Wahlzeitpunkt, Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments beschließt, wann die Wahlen innerhalb des Studierendenparlaments durchzuführen sind.

(2) ¹Wahlberechtigt und wählbar für die Wahlämter innerhalb des Studierendenparlaments ist jede und jeder immatrikulierte Studierende, die oder der zum Zeitpunkt der Wahldurchführung Mitglied des Studierendenparlaments ist. ²Im Zweifelsfall stellt die zuständige Wahlleitung die Wahlberechtigung und Wählbarkeit fest.

(3) Die Wahlen, Neu- und Nachwahlen innerhalb des Studierendenparlaments werden schriftlich gegenüber den Mitgliedern des Studierendenparlaments mindestens

zwei Wochen vor Wahldurchführung von der zuständigen Wahlleitung bekannt gemacht.

VII. Wahlen innerhalb des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 30 Wahlzeitpunkt, Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Bekanntmachung der Wahl

(1) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses beschließt, wann die Wahlen innerhalb des Allgemeinen Studierendenausschusses durchzuführen sind.

(2) ¹Wahlberechtigt und wählbar für die Wahlämter innerhalb des Allgemeinen Studierendenausschusses ist jede und jeder immatrikulierte Studierende, die oder der zum Zeitpunkt der Wahldurchführung Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses ist. ²Im Zweifelsfall stellt die zuständige Wahlleitung die Wahlberechtigung und Wählbarkeit fest.

(3) Die Wahlen, Neu- und Nachwahlen innerhalb des Allgemeinen Studierendenausschusses werden schriftlich gegenüber den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses mindestens zwei Wochen vor Wahldurchführung von der zuständigen Wahlleitung bekannt gemacht.

VIII. Studierendenwerke

§ 31 Vertretungsversammlungen der Studierendenwerke

(1) ¹Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Vertretungsversammlungen der Studierendenwerke werden durch das Studierendenparlament gewählt. ²Gewählt werden kann jedes Mitglied der Studierendenschaft.

(2) ¹Jede Studierendenvertretung reicht eine Woche vor der Wahl einen entsprechenden Wahlvorschlag mit maximal der nach § 8 Absatz 3 Studierendenwerksgesetz zutreffenden Anzahl an Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern sowie der gleichen Anzahl an Stellvertreterinnen und Stellvertretern ein. ²Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber müssen Mitglieder einer Studienakademie sein, die sich dem jeweiligen Studierendenwerk angeschlossen hat. ³Der Wahlvorschlag muss

von der Studierendensprecherin oder dem Studierendensprecher der Studienakademie unterschrieben sein. ⁴Über diesen Wahlvorschlag stimmt das Studierendenparlament ab.

IX. Schlussbestimmungen

§ 32 Beschluss und Änderung

Diese Satzung und Änderungen dieser Satzung sind mit einer absoluten Mehrheit durch das Studierendenparlament zu beschließen.

§ 33 Außerkrafttreten

Die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 11. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 10/2014 vom 11. Juli 2014) einschließlich der Ersten Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 04. August 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 13/2014 vom 04. August 2014) sowie die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 15. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 06/2017 vom 15. März 2017) werden aufgehoben.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Stuttgart, den 27. Juli 2020



Prof. Arnold van Zyl

Präsident der DHBW

Stuttgart, den 27. Juli 2020



Niklas Renner

Präsident des Studierendenparlaments der DHBW